

EINSATZ EINES A-JUNIORENSPIELERS IM SENIORENBEREICH IN DER SAISON 2018/19

Für den Einsatz eines A-Juniorenspielers im Seniorenbereich gilt innerhalb des Badischen Fußballverbandes ab Saison 2007/08 folgende Regelung:

Älterer A-Junioren-Jahrgang (2018/19 ist dies der Jahrgang 2000)

Spieler des Jahrganges 2000 dürfen eingesetzt werden (egal ob 17 oder 18 Jahre alt), allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Jüngerer A-Junioren-Jahrgang (2018/19 ist dies der Jahrgang 2001)

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein A-Jugendlicher des jüngeren Jahrganges eingesetzt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Freigabe des Verbandes erteilt ist. Die Freigabeerteilung wird auf dem Spielerpass eingetragen.

Vorher ist der Einsatz eines Jugendlichen des Jahrgangs 2001 nicht machbar, es sei denn, es handelt sich um einen DFB- oder bfv- Auswahlspieler (siehe DFB-JO §6). Hierzu ist die Zustimmung des Verbandsjugendleiters erforderlich, wobei die Freigabeerteilung ebenso auf dem Spielerpass eingetragen wird.

Andere Ausnahmegenehmigungen für einen Jugendlichen des Jahrgangs 2001 vor dem 18. Lebensjahr gibt es nicht. Dies ist eine allgemeinverbindliche DFB-Vorgabe.

Folgende Voraussetzungen sind erforderlich:

1. **(Grundsätzlich)** Zustimmung des Vereinsjugendleiters. Bei Gastspielern ist ferner die Zustimmung des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften die Zustimmung des Jugendleiters des federführenden Vereins erforderlich.
2. Ärztliches Attest und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, sofern der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Jugendliche des Jahrganges 2000, die zwischen Juli und Dezember geboren sind, sowie Jugendliche des Jahrganges 2001, die DFB- oder bfv-Auswahlspieler sind, bzw. einem Verein der beiden Lizenzligen angehören).

Der § 16 der bfv-Jugendordnung wurde deshalb in Ziffer 2 wie folgt geändert:

§ 16 Ziffer 2:

Für den Einsatz in Seniorenmannschaften ist die Zustimmung durch den Verband erforderlich. Der Verbandsgeschäftsstelle müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Einverständnis eines Erziehungsberechtigten;
 - bei A-Junioren vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - bei B-Juniorinnen generell
- b) Einverständnis des Vereinsjugendleiters, bei Gastspielern zusätzlich des Jugendleiters des Gastvereins, bei Spielgemeinschaften zusätzlich des Jugendleiters des federführenden Vereins;
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das vorzeitige Seniorenspielrecht für A-Junioren und B-Juniorinnen wird elektronisch eingetragen.

Eine Faxmitteilung ist zur Terminwahrung möglich. Originale müssen unverzüglich nachgereicht werden.

Das Juniorenspielrecht geht durch den Einsatz in Seniorenmannschaften nicht verloren.

Für Juniorenspieler, die in Seniorenmannschaften eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen der Spielordnung.

Gebühr für ein vorzeitiges Aktivenspielrecht: 3,00 Euro

Diese Unterlagen müssen der Geschäftsstelle des Badischen Fußballverbandes vorgelegt werden. Anschrift: Sepp-Herberger-Weg 2, 76227 Karlsruhe. Fax-Nummer 0721/40904341.

EINSATZ EINES JUNIORENSPIELERS IN ZWEI BEGEGNUNGEN AN EINEM TAG (NICHT TURNIER)

Der mehrfache Einsatz eines Juniorenspielers an einem Tag (nicht Turnier) ist entsprechend § 10 Ziffer 5 der Jugendordnung nicht erlaubt. Es handelt sich hier um eine Schutzbestimmung. Unklar war, nach welcher Strafbestimmung bei einem Verstoß geurteilt wird, da verschiedene Spruchkammern in der Vergangenheit auch eine zusätzliche Sperre für den Juniorenspieler verhängt haben.

Dies wurde vom Verbandsgericht zwischenzeitlich klar und deutlich abgehandelt. Ein Verstoß muss nach Strafbestimmung 29 mit einer Geldstrafe von 26 Euro bis 256 Euro geahndet werden. Die Bestrafung des Spielers ist nicht vorgesehen und deshalb auch nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt bei Verstößen kein Spielverlust. Eine Bestrafung bei Verstößen nach § 10 Ziffer 5 der Jugendordnung kann ausschließlich nur der Strafbestimmung 29 der Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen. Eine Strafverschärfung z.B. bei Wiederholungsfällen ist nur über das Strafmaß (26 Euro bis 256 Euro) möglich.